

1. Nachtrag

zum Netzanschlussvertrag
für die befristete Reservierung der Einspeiseleistung sowie den Anschluss und den Betrieb einer
Stromerzeugungsanlage

Zwischen **Stadtwerke Elbtal GmbH** (Netzbetreiber)
Neubrunnstr. 8, 01445 Radebeul
und HRB 9902 Amtsgericht Dresden

Frau/Herr/Firma (Anlagenbetreiber)
Straße, HA-Nummer, PLZ, Ort

.....
Registergericht Registernummer

und Anschlussnehmer, sofern abweichend vom Anlagenbetreiber:

Frau/Herr/Firma (Anschlussnehmer)
Straße, HA-Nummer, PLZ, Ort

.....
Registergericht Registernummer

- nachstehend gemeinsam Vertragspartner genannt-

Bei Netzausbau: Der Anschluss der Stromerzeugungsanlage bedingt den Ausbau des dem Verknüpfungspunkt vorgelagerten Verteilernetzes, um die Einspeiseleistung gemäß dieses Nachtrages aufnehmen zu können. Der Netzbetreiber hat die hierfür notwendigen Planungen veranlasst.

Für die befristete Reservierung der Einspeiseleistung am ermittelten Verknüpfungspunkt und den Anschluss der Stromerzeugungsanlage an das Verteilernetz über einen neu zu errichtenden Netzanschluss vereinbaren die Vertragspartner folgende Ergänzung des Netzanschlussvertrages mit der Vorgangsnummer [NA-.....]:

- (1) Der Anschluss der Stromerzeugungsanlage erfolgt auf der Grundlage der Anmeldung vom [Datum] (**Anlage 1**) sowie der Mitteilung des Verknüpfungspunktes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG vom [Datum] mit der Vorgangsnummer [NA-.....]. Bei Netzausbau Der Netzbetreiber informiert rechtzeitig in Textform ab welchem Zeitpunkt der Netzbetreiber die erzeugte elektrische Energie im Verteilernetz aufnehmen kann. Die technischen Daten zu Netzanschluss und Einspeisung der Stromerzeugungsanlage sind in **Anlage 2** (Netzanschlussdaten) zusammengefasst.
- (2) Der Netzbetreiber reserviert dem Anlagenbetreiber die Einspeiseleistung an dem gemäß Abs. 1 mitgeteilten Verknüpfungspunkt bis zum [Datum]. Die Reservierung entfällt, soweit der Netzbetreiber gesetzlich oder anderweitig rechtsverbindlich verpflichtet wird, die reservierte Einspeisekapazität anderen Einspeisewilligen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Anlagenbetreiber hat gegenüber dem Netzbetreiber innerhalb der in Abs. 2 benannten Frist nachzuweisen, dass die Stromerzeugungsanlage inbetriebnahmebereit ist oder - soweit sich das Projekt noch nicht in der letzten Stufe der Planungsreife befindet - die nächsthöhere Stufe der Planungsreife erreicht wurde. Die näheren Anforderungen für die einzelnen Stufen der Planungsreife und die jeweils erforderlichen Nachweise sind im Internet unter www.Stadtwerke-Elbtal.de veröffentlicht und werden auf Wunsch kostenfrei bereitgestellt. Weist der Anlagenbetreiber dies nicht oder nicht fristgerecht nach, endet dieser Nachtrag und die damit verbundene Reservierung der Einspeiseleistung zu dem in Abs. 2 benannten Termin, ohne dass es hierfür einer gesonderten Kündigung des Nachtrages bedarf. Das gleiche gilt, falls der Anlagenbetreiber dem

Netzbetreiber mitteilt, dass er das Projekt nicht mehr verwirklichen und die Stromerzeugungsanlage nicht mehr errichten möchte. In diesem Fall ist bei einer Wiederaufnahme des Projektes eine neue Verknüpfungspunktermittlung und der Abschluss eines neuen Nachtrags erforderlich.

- (4) Weist der Anlagenbetreiber die nächsthöhere Stufe der Planungsreife fristgerecht nach, wird der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber in einem weiteren Nachtrag den neuen Endtermin für die Reservierung der Einspeiseleistung benennen. Der Netzbetreiber behält sich in diesem Zusammenhang Änderungen der in Abs. 12 ausgewiesenen Kosten vor. Kommt der weitere Nachtrag nicht zustande, so endet dieser Nachtrag und die damit verbundene Reservierung der Einspeiseleistung rückwirkend zu dem in Abs. 2 benannten Termin, ohne dass es hierfür einer gesonderten Kündigung bedarf. Für die neue Reservierungsfrist gilt Abs. 4 entsprechend.
- (6) Der Netzbetreiber nimmt die in der Stromerzeugungsanlage erzeugte elektrische Energie in sein Verteilernetz im Rahmen der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung bestehenden Verpflichtungen, maximal jedoch bis zur Höhe der in Anlage 2 benannten Einspeiseleistung, auf.
- (7) Erreicht die Stromerzeugungsanlage über einen Zeitraum von 24 aufeinander folgenden Monaten nach ihrer Inbetriebnahme nicht die in Anlage 2 benannte Einspeiseleistung, reduziert sich die zulässige Einspeiseleistung nach diesem Nachtrag auf die im vorgenannten Zeitraum maximal erreichte tatsächliche Einspeiseleistung. Der Netzbetreiber teilt dem Anlagenbetreiber diese Anpassung schriftlich mit. Der Anlagenbetreiber kann die Differenz zwischen der ursprünglich benannten Einspeiseleistung und der reduzierten Einspeiseleistung nicht für den Anschluss bzw. die Anschlussänderung einer anderen Stromerzeugungsanlage an das elektrische Verteilernetz beanspruchen. Dafür sind eine separate Anmeldung und die Prüfung der Netzan Anschlussmöglichkeiten erforderlich.
- (8) Ausführung und Dimensionierung des Netzanschlusses für die Stromerzeugungsanlage werden vom Netzbetreiber auf Grundlage der in Anlage 2 genannten Netzanschlussdaten (Einspeiseleistung bzw. Netzan schlusskapazität) vorgegeben.
- (9) Bei einer Änderung der in Anlage 2 genannten Netzanschlussdaten (insb. bei einem Überschreiten der dort genannten Einspeiseleistung) ist eine entsprechende Anpassung in einem weiteren Nachtrag erforderlich. Ggf. muss auch der technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt für die Stromerzeugungsanlage neu ermittelt und ggf. ein Netzanschlussvertrag bzw. Nachtrag für den Anschluss der Stromerzeugungsanlage an dem neu ermittelten Verknüpfungspunkt abgeschlossen werden.
- (10) Der Leistungsumfang des Netzbetreibers nach diesem Nachtrag beinhaltet neben der befristeten Reservierung der Einspeiseleistung auch
- ☒ die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses
 - ☒ den Einbau der Messeinrichtungen (sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist).

- (11) Folgende Kosten sind vom Anlagenbetreiber zu tragen:

Inbetriebsetzungskosten Netzanschluss

EUR

Gesamtkosten netto

EUR

Diese Kosten im Zusammenhang mit dem Anschluss der Stromerzeugungsanlage werden dem Anlagenbetreiber gemäß **Anlage 3** in Rechnung gestellt.

- (12) Ein Baukostenzuschuss wird auf Basis des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 27.06.2007 (Az.: VIII ZR 149/06) für die Bereitstellung der Netzanschlusskapazität gemäß Anlage 2 bzw. den Bezug von Strom für den Betrieb der Stromerzeugungsanlage nicht erhoben. Bei Außerbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage und weiterer Nutzung des Netzanschlusses wird ein Baukostenzuschuss für die dann benötigte Netzanschlusskapazität in der jeweils gültigen Höhe fällig.
- (13) Eigenleistungen des Anlagenbetreibers bei Errichtung/Änderung des Netzanschlusses bedürfen der vorherigen gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem Netzbetreiber.

- (14) Der Anlagenbetreiber zeigt von ihm geplante Aufträge für Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen des Netzbetreibers rechtzeitig unter Verwendung des Formulars „Spezifikation - Eigenerrichtung von Anschlüssen“ (Anschlussnehmerinformation) an, dass unter www.Stadtwerke-Elbtal.de abrufbar ist und auf Wunsch kostenlos bereitgestellt wird.
- (15) Bestandteile dieses Nachtrags sind die Technischen Mindestanforderungen Strom (TMA Strom) des Netzbetreibers, vorliegend insbesondere

- die Anwendungsregel VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz und die „Technischen Mindestanforderungen zur Umsetzung des Wirk- und Blindleistungsmanagements von Erzeugungsanlagen und Speichern bei Anschluss an das Niederspannungsnetz“,
- die Anwendungsregel VDE-AR-N 4110 „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz und die „Technischen Mindestanforderungen zur Umsetzung des Wirk- und Blindleistungsmanagements von Erzeugungsanlagen und Speichern bei Anschluss an das Mittel- und Hochspannungsnetz“,

sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (AGB).

Die gesamten TMA Strom des Netzbetreibers sind im Internet unter www.Stadtwerke-Elbtal.de veröffentlicht. Sie gelten in der jeweiligen Fassung und werden auf Wunsch vom Netzbetreiber kostenlos bereitgestellt. Die aktuelle Fassung der AGB ist als **Anlage 4** beigefügt.

- (16) Es wird das in **Anlage 5** dargestellte Messkonzept vereinbart.
- (17) Der Netzbetreiber ist bemüht, die in Abs. 11 benannten Leistungen innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des gegengezeichneten Nachtrags bzw. im Falle der Reservierung der Einspeiseleistung gemäß Abs. 2 innerhalb von 3 Monaten ab dem Nachweis der Inbetriebnahmebereitschaft der Stromerzeugungsanlage zu erbringen.
- (18) Der Anlagenbetreiber informiert den Netzbetreiber mit folgenden Formularen wie folgt:
- über die Umsetzung des Wirkleistungsmanagements von Erzeugungsanlagen und Speichern mit der „**Erklärung zu technischen Vorgaben**“ gemäß den der Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers
 - über die Fertigstellung und den geplanten Inbetriebsetzungstermin der Stromerzeugungsanlage mindestens 14 Kalendertage vorab
 - über die erfolgreiche Inbetriebsetzung mit dem „**Inbetriebsetzungsprotokoll**“
 - über die Bankverbindung zur Auszahlung der Gutschriften des Netzbetreibers mit der „**Erklärung zur Auszahlung Vergütung**“.

Diese Formulare sind im Internet unter www.Stadtwerke-Elbtal.de abrufbar und werden auf Wunsch vom Netzbetreiber kostenlos in Papierform bereitgestellt. Die ausgefüllten Formulare werden mit Eingang beim Netzbetreiber ebenfalls Vertragsbestandteil.

Der Anlagenbetreiber sendet ein Foto mit dem Anbringungsort der Solarmodule [nur Solaranlagen] und Registrierungsbestätigung(en) des Marktstammdatenregisters www.marktstammdatenregister.de (Stromerzeugungsanlage und ggf. Speicher).

- (19) Dieser Nachtrag tritt mit Eingang des gegengezeichneten Nachtrags beim Netzbetreiber in Kraft. Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Nachtrags sind der Abschluss und das rechtsgültige Bestehen des Netzanschlussvertrages mit der Vorgangsnummer NA-XXXXXXXXXX. Im Falle der Kündigung des Netzanschlussvertrages endet dieser Nachtrag automatisch zum Kündigungstermin des Netzanschlussvertrages.

- (20) Änderungen und Ergänzungen dieses Nachtrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für diese Schriftformklausel.
- (21) Der Nachtrag wird zweifach/dreifach ausgefertigt. Die Vertragspartner erhalten je eine gegengezeichnete Originalausfertigung.

Radebeul, den [Datum]

Stadtwerke Elbtal GmbH

_____, den _____

i. A.

Name

i. A.

Name

Unterschrift Anlagenbetreiber

_____, den _____

Unterschrift Anschlussnehmer
(sofern abweichend vom Anlagenbetreiber)

Anlagen

- Anlage 1: Beschreibung der Stromerzeugungsanlage (Anmeldung/Datenblatt)
- Anlage 2: Netzanschlussdaten
- Anlage 3: Kostenübersicht
- Anlage 4: AGB „Netzanschluss und Anschlussnutzung Strom“
- Anlage 5: Messkonzept